



Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

**DKG-Empfehlung für die Weiterbildung „Leitung
einer Station/eines Bereiches“**

vom 10.09.2024

Hinweis Geschlechtsneutralität:

Soweit im Folgenden Personen in der weiblichen Form genannt werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit; es sind stets alle Geschlechter umfasst.

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Weiterbildung.....	3
§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten	4
§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung	5
§ 5 Anrechnung von Modulen.....	6
§ 6 Anrechnung von Moduleinheiten/Hospitationen	8
§ 7 Aufnahmeverfahren für Weiterbildungsteilnehmerinnen.....	9
§ 8 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung	9
§ 9 Theoretischer Teil der Weiterbildung – Module	10
§ 10 Praktischer Teil der Weiterbildung.....	10
§ 11 Kooperationskrankenhäuser für die praktische Weiterbildung.....	11
§ 12 Modulprüfungen	11
§ 13 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung	12
§ 14 Zulassung zur Abschlussprüfung	13
§ 15 Abschlussprüfung	14
§ 16 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse	14
§ 17 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 18 Unterbrechungen	16
§ 19 Täuschungsversuche	16
§ 20 Benotung	17
§ 21 Gesamtnote	17
§ 22 Zeugnis.....	18
§ 23 Anerkennung der Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“	18
§ 24 Anerkennung der Weiterbildung einer im Ausland erworbenen Qualifikation.....	20
§ 25 Ende des Weiterbildungsverhältnisses	21
§ 26 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung	21
§ 27 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	21
§ 28 Übergangsregelungen	22
§ 29 Inkrafttreten	22
Anlagen.....	23

Präambel

Die DKG hat am 10.09.2024 in ihrer Präsidiumssitzung die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ verabschiedet.

Diese DKG-Empfehlung ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 03.07./04.07.2023, und tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Besteht in einem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Weiterbildung, dient diese DKG-Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von folgenden Teilnehmenden

- Krankenschwestern und -pflegern,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern,
- Kinderkrankenschwestern und -pflegern,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern,
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern,
- Altenpflegerinnen und Altenpflegern,
- Hebammen und Entbindungspflegern,
- Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten, Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten,
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern.

§ 2 Ziele der Weiterbildung

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“¹ befähigt Teilnehmende entsprechend dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse Leitungs- und Führungsaufgaben wahrzunehmen.
- (2) Nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung begegnen die Teilnehmenden komplexen Leitungs- und Führungsaufgaben mit individuellem Handeln indem fachliche, personale, soziale, methodische, interkulturelle und kommunikative Kompetenzen vertieft und erweitert werden.

¹ Die Regelung des § 71 Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation der Leitenden Pflegefachkraft bleibt hiervon unberührt.

- (3) In der Weiterbildung werden den Teilnehmenden Inhalte zur Kompetenzentwicklung vermittelt, die in den jeweiligen Modulen detailliert beschrieben werden.

§ 3

Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der DKG als zur Weiterbildung geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn
1. die Leitung der Weiterbildung entweder
 - a. **einer Person** mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss) und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Führung von Mitarbeitern

oder

 - b. **einer Person** mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss) und abgeschlossener Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“

obliegt;
 2. die Qualifikation der Leitung der Weiterbildung in Form von amtlich beglaubigten Kopien² nachgewiesen wird,
 3. fachlich und pädagogisch geeignete Dozenten für den Unterricht zur Verfügung stehen,
 4. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module aus dem Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ mit fachlich und pädagogisch geeigneten Dozenten vorgelegt wird,
 5. der zielorientierte Theorie-Praxis-Transfer (u. a. Lernortkooperation) gewährleistet ist und
 6. die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Unter Maßgabe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) geregelten Anforderungen hinsichtlich des Erfordernisses der berufspädagogischen Hochschulqualifikation ist zu beachten, dass Lehrerinnen für Pflegeberufe sowie Dipl. Pflegepädagoginnen, Pflegepädagoginnen

² Eine amtliche Beglaubigung einer Kopie kann zum Beispiel durch nachfolgend aufgezählte öffentliche Stellen vorgenommen werden: Gemeindeverwaltungen, Landkreise und untere Verwaltungsbehörden, z. B. Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen.

(B. A.) Bestandschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition genießen, wenn sie nachweislich die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ geleitet haben.

- (4) Die Prüfung, ob die Qualifikation der Leitung der Weiterbildung den Anforderungen entspricht, obliegt der DKG.
- (5) Ein Wechsel der Weiterbildungsleitung ist der DKG³ unverzüglich mitzuteilen. Hierfür sind die dazugehörigen Qualifikationsnachweise in Form von amtlich beglaubigten Kopien zu übersenden.
- (6) Strebt eine Bildungseinrichtung die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung im Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ an, so sind die vollständigen Antragsunterlagen (gemäß **Anlage III**) spätestens zehn Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der DKG⁴ einzureichen. Eine kurze Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung der DKG möglich.
- (7) Ist die antragstellende Bildungseinrichtung damit einverstanden, dass die Korrespondenz per E-Mail erfolgt, können die Antragsunterlagen per E-Mail übermittelt werden. Die Antragsunterlagen sind ausschließlich vollständig, d. h. im Rahmen einer E-Mail, zu übermitteln und jede Datei ist gesondert und unter entsprechender Bezeichnung zu übersenden. Eine zusätzliche Übersendung auf dem Postweg ist in diesem Falle nicht erforderlich.
- (8) Eine rückwirkende Anerkennung von Weiterbildungsstätten (nach Weiterbildungsbeginn) ist nicht möglich.
- (9) Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte kann von der DKG widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 entfallen ist.
- (10) Ändert sich die Bezeichnung/Firmierung der Weiterbildungsstätte, so ist die neue Bezeichnung der DKG⁵ unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Weiterbildungsstätten, die bereits eine DKG-Anerkennung für die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ besitzen, fallen unter den Bestandschutz und müssen bei Inkrafttreten dieser DKG-Empfehlung keine neue Anerkennung als Weiterbildungsstätte beantragen.

§ 4

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

- (1) Zur Weiterbildung wird zugelassen,
 - a. wer die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung einer der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe besitzt und nachweist,

³ In Bayern muss es heißen: „...der BKG unverzüglich mitzuteilen“.

⁴ In Bayern erfolgt die Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen bei der BKG entsprechend der o.g. Frist.

⁵ In Bayern muss es heißen: „...der BKG unverzüglich mitzuteilen...“.

- b. dass sie nach Erteilung der Erlaubnis gemäß zuvor genannter Anforderung in Vollzeit (Teilzeit entsprechend länger) mindestens zwei Jahre vor Weiterbildungsbeginn im Ausbildungsberuf tätig war.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind von der Leitung der Weiterbildung **vor** Weiterbildungsbeginn zu prüfen. Liegen diese nicht vollständig vor, darf die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ nach dieser DKG-Empfehlung nicht begonnen werden.

§ 5

Anrechnung von Modulen

I. Anrechnung von Modulen aus DKG-Empfehlungen:

- (1) Sofern eine Teilnehmende bereits **Module** im Rahmen einer anderen pflegerischen DKG-(Fach-)Weiterbildung nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage IV**) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.
- (2) Eine Anrechnung ist ausschließlich **vor** Weiterbildungsbeginn möglich.
- (3) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil der Abschlussprüfungen.
- (4) Eine Anrechnung kann ausschließlich bezüglich des Basismoduls erfolgen.
- a. Hat eine Teilnehmende eine der pflegerischen Fachweiterbildungen nach der „DKG-Empfehlung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Notfallpflege, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 03.07./04.07.2023 erfolgreich absolviert, sind die 80 Stunden des Basismoduls anrechenbar.
 - b. Hat eine Teilnehmende eine der pflegerischen Weiterbildungen nach der „DKG-Empfehlung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29.09.2015 oder der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ vom 29.11.2016 erfolgreich absolviert, sind von 200 Stunden der erfolgreich absolvierten Basismodule ausschließlich 80 Stunden anrechenbar.
 - c. Hat eine Teilnehmende die pflegerische Weiterbildung DKG-Empfehlung zur Weiterbildung „Intermediate Care Pflege“ vom 03.07./04.07.2023 erfolgreich absolviert, sind die 80 Stunden des Basismoduls anrechenbar.

- d. Hat eine Teilnehmende die pflegerische Weiterbildung DKG-Empfehlung zur Weiterbildung „Intermediate Care Pflege“ vom 29.11.2016 erfolgreich absolviert, sind von 100 Stunden Basismodul ausschließlich 80 Stunden anrechenbar.
- (5) Inhalte aus der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20.09.2011 oder früher sind nicht anrechenbar.

II. Anrechnung von Modulen aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen):

- (1) Sofern eine Teilnehmende bereits **Module** im Rahmen einer pflegerischen Fachweiterbildung aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen) nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage IV**) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zu dieser DKG-Empfehlung durch die DKG⁶ bestätigt worden ist.
- (2) Eine Anrechnung ist ausschließlich vor Weiterbildungsbeginn möglich.
- (3) Die Leitung der Weiterbildung muss der DKG⁷ ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Anteile und ggf. Prüfungsleistungen angerechnet werden können.
- (4) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit **von Modulen** aus anderen Qualifikationen müssen folgende Unterlagen von der Leitung der Weiterbildung bei der DKG⁸ eingereicht werden:
- a. eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis/Anerkennung der unter § 1 genannten Berufe,
 - b. das Modulhandbuch/die curriculare Darstellung (detaillierte inhaltliche Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Module; das Modulhandbuch/die curriculare Darstellung muss den Zeitraum abbilden, in dem die entsprechende Qualifikation erworben wurde.
 - c. die Gegenüberstellungen der Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ in Theorie und Praxis (Hospitationen) – unter Verwendung der **Anlagen III**. Die Formulare für die Gegenüberstellungen finden sich auf der Homepage der DKG (www.dkgev.de);
 - d. ein Konzept der Leitung der Weiterbildung (§ 5 II. Abs. 3), wie die Gleichwertigkeit erreicht werden kann.
- (5) Bei fremdsprachlichen Unterlagen sind diese als Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten

⁶ In Bayern muss es heißen: „...durch die BKG bestätigt worden ist“.

⁷ In Bayern muss es heißen: „...muss der BKG ein Konzept vorlegen“.

⁸ In Bayern muss es heißen: „...bei der BKG eingereicht werden“.

Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Kosten der Übersetzung trägt die Antragstellerin.

- (6) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil der Abschlussprüfungen.
- (7) Die letztendliche Entscheidung, ob Module angerechnet und eine verkürzte Weiterbildung absolviert werden kann, obliegt der DKG⁹.

§ 6

Anrechnung von Moduleinheiten/Hospitationen

I. Anrechnung von Moduleinheiten aus DKG-Empfehlungen:

Eine Anrechnung kann ausschließlich bezüglich der Moduleinheiten des Basismoduls erfolgen.

II. Anrechnung von Moduleinheiten aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen):

- (1) Sofern eine Teilnehmende Moduleinheiten aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen) nachweislich erfolgreich absolviert hat und diese den vollständigen Moduleinheiten hiesiger DKG-Empfehlung entsprechen, müssen diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage III**) von der Leitung der Weiterbildung geprüft werden.
- (2) Die Leitung der Weiterbildung muss der DKG¹⁰ ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Anteile und ggf. Prüfungsleistungen angerechnet werden können.
- (3) Eine Anrechnung ist ausschließlich **vor** Weiterbildungsbeginn möglich.
- (4) Anerkannte vollständige Moduleinheiten berechtigen zur Teilnahme an den Modulprüfungen, wenn die noch verbleibenden Moduleinheiten eines Moduls absolviert wurden. Näheres zu den Modulprüfungen siehe § 12 dieser DKG-Empfehlung.
- (5) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil sämtlicher Prüfungen.
- (6) Sollte im Rahmen der Anrechnung von vollständigen Moduleinheiten ein komplettes Modul angerechnet werden können, gilt § 5 II. dieser Empfehlung.

⁹ In Bayern muss es heißen: „...obliegt der BKG“.

¹⁰ In Bayern muss es heißen: „Die Leitung der Weiterbildung muss der BKG...“

§ 7

Aufnahmeverfahren für Weiterbildungsteilnehmerinnen

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf,
 2. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der unter § 1 genannten Berufe,
 3. amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung einer der Berufsbezeichnungen gemäß den in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe,
 4. Nachweis über den Umfang der Beschäftigung (Voll- oder Teilzeit) und
 5. Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (in Vollzeit, Teilzeit entsprechend länger) **vor** Weiterbildungsbeginn im jeweiligen Ausbildungsberuf entsprechend § 1 dieser DKG-Empfehlung.
- (3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Sämtliche Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberin sind von der Leitung der Weiterbildung **vor** Weiterbildungsbeginn auf ihre vollständige Erfüllung zu prüfen. Eine Zulassung zur Weiterbildung bei nicht erfüllten Zugangsvoraussetzungen ist nicht möglich.
- (5) Bei beidseitigem Einverständnis ist es freigestellt, auf welche Art die entsprechende Kommunikation erfolgt (postalisch, E-Mail usw.).

§ 8

Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert maximal vier Jahre.
- (2) Die Weiterbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil nebst entsprechenden Modulprüfungen sowie der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Der **theoretische** Teil der Weiterbildung findet in modularer Form an von der DKG anerkannten Weiterbildungsstätten statt und besteht aus einem Basismodul sowie fünf Fachmodulen. Die Module gliedern sich in Moduleinheiten.
- (4) Der **praktische** Teil der Weiterbildung besteht aus drei Hospitationen. Diese finden in zwei unterschiedlichen Einsatzbereichen des Krankenhauses/der Einrichtung statt, aus

dem die Teilnehmende kommt. Die dritte Hospitation umfasst mindestens 40 Stunden und findet in einer externen Einrichtung statt. Der Gegenstand der Hospitationen bezieht sich stets auf Führen und Leiten.

- (5) Die Weiterbildung umfasst die Teilnahme an:
1. mindestens 720 Stunden¹¹ Theorie (davon können maximal 25 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbständigem und selbstbestimmtem Lernen durchgeführt werden)¹²,
 2. mindestens 80 Stunden¹³ praktische Weiterbildung (Hospitationen),
 3. den jeweiligen Modulprüfungen und
 4. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (6) Die Gesamtverantwortung für die Planung, Organisation sowie Koordination der theoretischen und praktischen Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung.

§ 9

Theoretischer Teil der Weiterbildung – Module

- (1) Die theoretische Weiterbildung ist modular gestaltet. Module unterteilen sich in mehrere Moduleinheiten.
- (2) Die Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab.
- (3) Für die Weiterbildung gelten das aufgeführte Basismodul (gemäß **Anlage II**) sowie die fünf Fachmodule (gemäß **Anlage III**).
- (4) Über die Teilnahme am Unterricht sind durch die Leitung der Weiterbildung Nachweise zu führen.

§ 10

Praktischer Teil der Weiterbildung

- (1) Sinn und Zweck der praktischen Weiterbildung (Hospitationen) sind der Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis sowie die Förderung, Vertiefung und das Erreichen von

¹¹ Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

¹² Netto-Theoriestunden (verbleibende Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot).

¹³ Eine Stunde der praktischen Weiterbildung (Hospitationen) umfasst 60 Minuten.

Handlungskompetenzen bezogen auf Führung und Leitung (siehe hierzu auch § 2 Ziele der Weiterbildung).

- (2) Für die Weiterbildung im Fachbereich „Leitung einer Station/eines Bereiches“ müssen drei Hospitationen von insgesamt 80 Stunden absolviert werden (siehe § 8 Abs. 4). Über die Hospitationen sind Nachweise zu führen.

§ 11

Kooperationskrankenhäuser für die praktische Weiterbildung

- (1) Möchte ein Krankenhaus/eine Einrichtung eine Teilnehmende in eine durch die DKG anerkannte Weiterbildungsstätte entsenden, so muss dieses Krankenhaus/diese Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in den Kooperationsverbund an die Leitung der Weiterbildung richten.
- (2) Die Anerkennung der Kooperation liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung. Die Kooperationsunterlagen verbleiben in der Weiterbildungsstätte und werden nicht an die DKG¹⁴ weitergeleitet.
- (3) Der Kooperationsvertrag, wie unter Abs. 1 geregelt, ist der DKG¹⁵ im Einzelfall auf Anforderung nachzuweisen.
- (4) Im Anschreiben ist das Datum des Weiterbildungsbeginns auszuweisen.
- (5) Der Weiterbildungsvertrag zwischen der Teilnehmenden und der Weiterbildungsstätte ist nicht bei der DKG¹⁶ einzureichen.
- (6) Eine rückwirkende Aufnahme von Krankenhäusern/Einrichtungen in den Weiterbildungsverbund, nach Beginn der Weiterbildung, ist nicht möglich.
- (7) Der praktische Teil der Weiterbildung (Hospitationen) umfasst 80 Stunden. Er findet im entsendenden Krankenhaus/in der eigenen Einrichtung und extern (im Umfang von mindestens 40 Stunden) statt (gemäß § 8 Abs. 4 und gemäß § 10).
- (8) Über die Teilnahme an den Hospitationen sind Nachweise zu führen.

§ 12

Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei den Modulprüfungen des **theoretischen Teils** der Weiterbildung gilt:

¹⁴ Für Bayern muss es heißen: „werden nicht an die BKG weitergeleitet“.

¹⁵ In Bayern muss es heißen: „... ist der BKG im Einzelfall...“

¹⁶ In Bayern muss es heißen: „...nicht bei der BKG einzureichen“.

1. Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist.
2. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen, den Modulen und den Handlungskompetenzen, die gemäß der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ – unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten – für das betreffende Modul vorgesehen sind.
3. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.
4. Aus den jeweiligen Noten der Modulprüfungen des Basismoduls und der Fachmodule wird die Gesamtnote der Modulprüfungen – als arithmetisches Mittel – errechnet.
5. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gemäß § 20 erreicht hat.
6. Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal und nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die ursprüngliche Prüfungsform muss im Rahmen der Wiederholungsprüfung beibehalten werden.

§ 13

Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird in der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),
 2. der Leitung der Weiterbildung,
 3. zwei an der Weiterbildung zur „Leitung einer Station/eines Bereiches“ beteiligten Dozentinnen, davon eine Dozentin mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Führung von Mitarbeitern.
- (3) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu benennen.

- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter Absatz 2 geregelt, liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung und ist der DKG¹⁷ im Einzelfall auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 14

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist von der Teilnehmenden spätestens acht Wochen vor Ende der Weiterbildung an die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die genauen Fristen zur Weitergabe an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Leitung der Weiterbildung fest.
- (3) Die Leitung der Weiterbildung fügt den Anträgen bei:
1. Nachweis, dass bis zum Prüfungstermin die Voraussetzungen über die Teilnahme von mindestens 720 Stunden Theorie (Module) und mindestens 80 Stunden Hospitationen erreicht werden,
 2. Nachweis über die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2,
 3. Nachweis über mindestens 80 Stunden praktische Weiterbildung gemäß den in § 8 Abs. 4 / § 10 vorgeschriebenen Hospitationen.
- (4) Die Nachweise entsprechend der Ziffern 1-3 werden nicht an die DKG¹⁸ weitergeleitet, sondern verbleiben in der Weiterbildungsstätte.
- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in Absprache mit der Leitung der Weiterbildung bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu der Prüfung.
- (6) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Leitung der Weiterbildung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich mit, ob eine Zulassung oder Ablehnung der Antragstellerin erfolgt.
- (7) Sofern die Antragstellerin abgelehnt werden sollte, ergeht eine schriftliche Begründung an die Leitung der Weiterbildung, die diese an die Antragstellerin weiterleitet.
- (8) Wird die Antragstellerin zu der Prüfung zugelassen, erfolgt die Ladung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Abschlussprüfungstermin schriftlich durch die Leitung der Weiterbildung.

¹⁷ In Bayern muss es heißen: „...ist der BKG im Einzelfall...“

¹⁸ In Bayern muss es heißen: „...nicht an die BKG weitergeleitet“.

§ 15 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die DKG ist – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei der Prüfung als Beobachter anwesend zu sein.
- (3) Grundlage der mündlichen Abschlussprüfung bilden das Basis- und die Fachmodule (**Anlagen II und III**) der Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit der Prüfungsvorsitzenden, der Leitung der Weiterbildung und zwei an der Weiterbildung beteiligten Dozentinnen (gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3) durchgeführt.
- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung ist im letzten Weiterbildungsmonat, nach dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls, der Fachmodule und der Hospitationen durchzuführen.
- (7) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung durchführen, bewerten jeweils die Leistungen mit einer in § 20 bezeichneten Note. Aus diesen Noten bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für die mündliche Prüfung (Note der mündlichen Abschlussprüfung). Bei Stimmengleichheit oder Bewertungsdifferenzen gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über die Abschlussprüfung ist – für jede Teilnehmende getrennt – jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Die Niederschrift verbleibt in der Weiterbildungsstätte und wird nicht an die DKG¹⁹ übersandt.

§ 16 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmende zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (2) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer **Modulprüfung** verhindert, so muss die Teilnehmende dies

¹⁹ In Bayern muss es heißen: „...wird nicht an die BKG übersandt“.

im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Leitung der Weiterbildung nachweisen.

- (3) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Modulprüfung** nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der **Abschlussprüfung** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweisen.
- (5) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zur **Abschlussprüfung** nicht oder bricht ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die **Abschlussprüfung** ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch der Prüfung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wird die Prüfung unter Maßgabe der Regelungen von § 17 dieser DKG-Empfehlung an einem zu bestimmen Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Prüfungsteile anzurechnen sind.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene **Modulprüfung** kann einmal an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.
- (2) Die ursprüngliche Prüfungsform muss im Rahmen der Wiederholung der Modulprüfung beibehalten werden.
- (3) Ist die mündliche **Abschlussprüfung** nicht bestanden, kann die Teilnehmende, auf schriftlichen Antrag an die Leitung der Weiterbildung, die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zur Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung kann von Auflagen (z. B. theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.
- (4) Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann nur an derselben Weiterbildungsstätte stattfinden.
- (5) Die Leitung der Weiterbildung bestimmt den Wiederholungstermin der mündlichen **Abschlussprüfung**. Dieser muss im Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Abschlussprüfung stattfinden.
- (6) Die Abschlussprüfung ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, wie unter den in den §§ 13 und 15 festgelegten Bedingungen geregelt, zu wiederholen.
- (7) Eine weitere Wiederholung der zuvor genannten Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 18 Unterbrechungen

- (1) Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:
 1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
 2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen von der Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen und
 3. Unterbrechungen wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote oder wegen Elternzeit.
- (2) Auch unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Zeiten müssen die in § 8 Abs. 5 festgesetzten Mindeststundenzahlen des theoretischen Teils und der Hospitationen (mindestens 720 Netto-Theoriestunden und mindestens 80 Stunden Netto-Einsatzzeit der Hospitationen) erreicht werden.

§ 19 Täuschungsversuche

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Modulprüfungen** kann die Prüfung durch die Leitung der Weiterbildung für nicht bestanden erklärt werden und die Teilnehmende ist von der Prüfung auszuschließen.
- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Abschlussprüfung** kann die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.
- (4) Bei Nichtbestehen aufgrund von Täuschung im Rahmen der Modulprüfungen oder der Abschlussprüfung kann die entsprechende Prüfung (Modulprüfung und mündliche Abschlussprüfung) auf Antrag der Teilnehmenden einmal wiederholt werden.
- (5) Hat die Teilnehmende bei den **Modulprüfungen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.
- (6) Hat die Teilnehmende bei der mündlichen **Abschlussprüfung** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

§ 20 Benotung

Für die zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5);
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5);
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5);
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5);
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5).
- „ungenügend“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten über 5,4)

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungsteile werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt. Beispiel: Endsumme 2,49 entspricht der Note 2,4.

§ 21 Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt aus den Noten der Modulprüfungen als dem arithmetischen Mittel und der Note der mündlichen Abschlussprüfung die Gesamtnote der Weiterbildung als das arithmetische Mittel.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich – als das arithmetische Mittel - zusammen aus
 - dem Mittel der Noten der Modulprüfungen,
 - und**
 - der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Beispiel zur Berechnung der Gesamtnote:

- dem Mittel der Noten der Modulprüfungen z. B. 2,2

- der Note der mündlichen Abschlussprüfung z. B. 2,5

Berechnung der Gesamtnote: $2,2+2,5 = 4,7 : 2 = 2,3$

- (3) Alle zuvor genannten Noten werden mit einer Dezimalstelle berechnet und inclusive der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Beispiel: Endsumme 2,49 entspricht der Note 2,4.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 12 und § 15 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,4) bewertet wird.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß dem Muster – **Anlage III**). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Alle Noten im Zeugnis inklusive der Gesamtnote sind in Ziffern mit **einer** Dezimalstelle hinter dem Komma aufzuführen. Beispiel: Endsumme der Modulprüfungen 2,49 entspricht der Note 2,4.
- (3) Die Gesamtnote (gemäß § 21) wird in Worten und als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen – Beispiel: gut (2,2).
- (4) Das Zeugnis muss der DKG²⁰ spätestens drei Wochen nach Beendigung der Weiterbildung, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen (es gilt das Datum des Poststempels), vorliegen. Die DKG²¹ behält sich eine Fristverlängerung in begründeten Einzelfällen vor.
- (5) Sind Zeugniskorrekturen erforderlich, so sind diese nach der Überarbeitung durch die Weiterbildungsstätte innerhalb von drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, erneut an die DKG²² zu übersenden.
- (6) Das Ausstellungsdatum der zu korrigierenden Zeugnisse ist zu aktualisieren.

§ 23 Anerkennung der Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“

- (1) Die Weiterbildung im Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ wird anerkannt, wenn die Teilnehmende den Nachweis erbringt, dass sie

²⁰ In Bayern muss es heißen: „Das Zeugnis muss der BKG...“

²¹ In Bayern muss es heißen: „Die BKG behält sich eine Fristverlängerung in begründeten Einzelfällen vor“.

²² In Bayern sind die Zeugnisse der BKG zu übersenden.

1. die Erlaubnis zur Führung einer der Berufsbezeichnungen gemäß den in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe besitzt,
 2. an einer Weiterbildung entsprechend dieser DKG-Empfehlung teilgenommen und
 3. die notwendigen Prüfungen bestanden hat.
- (2) Eine auf der Grundlage einer **landesrechtlichen Verordnung** erworbene abgeschlossene Weiterbildung oder eine vergleichbare Qualifikation im Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur DKG-Empfehlung für die Weiterbildung „Leitung einer Station/ eines Bereiches“ dieser DKG-Empfehlung inklusive des Basismoduls, der Fachmodule und der Hospitationen nachgewiesen werden.
- (3) Der Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgt grundsätzlich durch die Leitung der Weiterbildung gegenüber der DKG²³. Im Einzelnen sind folgende Unterlagen bei der DKG²⁴ einzureichen:
1. amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung der unter § 1 dieser Empfehlung genannten Berufe,
 2. amtlich beglaubigter Nachweis der erfolgreich absolvierten pflegerischen Leitungsqualifikation oder einer vergleichbaren Qualifikation,
 3. Kopie der landesrechtlichen Verordnung, die zu dem Zeitpunkt Gültigkeit beansprucht(e), in dem die Weiterbildung absolviert wurde,
 4. vollständiges Modulhandbuch/Curriculum der Qualifikation in der Fassung auf dessen Grundlage die Qualifikation durchgeführt wurde,
 5. Nachweis der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen nach dieser DKG-Empfehlung,
 6. Gegenüberstellung des Basismoduls und der Fachmodule der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung „Leitung einer Station/ eines Bereiches“ zur landesrechtlichen Regelung oder einer vergleichbaren Qualifikation,
 7. Gegenüberstellung der vorgeschriebenen Hospitationen dieser DKG-Empfehlung zur landesrechtlichen Regelung oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Die Formulare für die Gegenüberstellungen finden sich auf der Homepage der DKG (www.dkgev.de).

Eine Gleichwertigkeitsprüfung kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

²³ In Bayern muss es heißen: „...gegenüber der BKG“.

²⁴ In Bayern muss es heißen: „...bei der BKG“.

§ 24

Anerkennung der Weiterbildung einer im Ausland erworbenen Qualifikation

- (1) Eine im **Ausland** erworbene erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung/vergleichbare Qualifikation kann - ggf. in Gänze oder in Teilen - anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur DKG-Empfehlung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ und der dazugehörigen theoretischen (Module) und praktischen Weiterbildung (Hospitationen) dieser DKG-Empfehlung nachgewiesen werden.
- (2) Die Anerkennung einer **ausländischen Weiterbildung** erfolgt durch die DKG²⁵ im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung.
- (3) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen folgende Unterlagen bei der DKG²⁶ eingereicht werden:
 - a. amtlich beglaubigte Kopie der Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe, ausgestellt durch die jeweils zuständige Behörde in Deutschland,
 - b. amtlich beglaubigte Kopie des Weiterbildungszeugnisses oder Diploms, sonstige Fähigkeitsnachweise,
 - c. vollständiges Modulhandbuch/Curriculum der absolvierten Weiterbildung/der vergleichbaren Qualifikation in der Fassung auf dessen Grundlage die Qualifikation erworben wurde,
 - d. Nachweis über den zeitlichen und inhaltlichen Umfang (detaillierte Auflistung) der Weiterbildung in Theorie und Praxis, unter Verwendung der Formulare für die Gegenüberstellungen in Theorie und Praxis. Die Formulare finden sich auf der Homepage der DKG (www.dkgev.de),
 - e. ggf. amtlich beglaubigte Arbeitsbescheinigung einer in Deutschland aufgenommenen Tätigkeit der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe,
 - f. ggf. amtlich beglaubigte Heiratsurkunde.
- (4) Die einzureichenden Unterlagen sind als Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Kosten der Übersetzung trägt die Antragstellerin.
- (5) Sofern keine vollständige Anerkennung durch die DKG²⁷ ausgesprochen werden kann, können ggf. Module/Moduleinheiten entsprechend den §§ 5 und 6 dieser DKG-Empfehlung angerechnet werden.

²⁵ In Bayern muss es heißen: „...erfolgt durch die BKG...“.

²⁶ In Bayern muss es heißen: „...bei der BKG...“

²⁷ In Bayern muss es heißen: „...durch die BKG...“.

- (6) Die Entscheidung, ob oder wie eine verkürzte Weiterbildung an einer von der DKG anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert werden kann, obliegt der Leitung der Weiterbildung.
- (7) Das jeweilige Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 25

Ende des Weiterbildungsverhältnisses

- (1) Die Weiterbildung endet – unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung – mit dem Ablauf der Weiterbildungszeit und der bestandenen Prüfung. Die Weiterbildungsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses und nach bestandener Prüfung geführt werden.
- (2) Besteht die Teilnehmende die Abschlussprüfung innerhalb der Weiterbildungszeit nicht oder kann sie die Prüfung ohne eigenes Verschulden vor Ablauf der Weiterbildungszeit nicht ablegen, so kann die Abschlussprüfung auf Antrag der Teilnehmenden gemäß § 17 wiederholt werden/durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich das Weiterbildungsverhältnis bis zum Ende des Monats der Abschlussprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate. Die Weiterbildungsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses geführt werden.

§ 26

Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Das Zeugnis der Weiterbildung im Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Das Zeugnis ist außerdem zurückzunehmen, wenn die entsprechende Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser DKG-Empfehlung entfallen ist.
- (3) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (4) Zuständig für die Entscheidungen gemäß den o.g. Absätzen ist die DKG²⁸.

§ 27

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Weiterbildung zu den in dieser Empfehlung geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

²⁸ In Bayern muss es heißen: „...ist die BKG“.

§ 28
Übergangsregelungen

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieser DKG-Empfehlung begonnene Weiterbildung wird nach der bislang geltenden DKG-Empfehlung vom 03.07./04.07.2023 zu Ende geführt.
- (2) Zwölf Monate nach Inkrafttreten der DKG-Empfehlung vom 10.09.2024 ist diese DKG-Empfehlung für alle neu beginnenden Kurse verbindlich umzusetzen.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Empfehlung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ vom 28.11.2017, zuletzt geändert am 03.07./04.07.2023.

Anlagen

!Alle Mustervorlagen/-formulare sind Mindestangaben im jeweiligen Dokument!

Anlage I: Erläuterungen zur modularen DKG-Empfehlung für die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ und dazugehörige Materialien

Anlage II: Basismodul

Anlage III: Fachmodule „Leitung einer Station/ eines Bereiches“

- Modulübersicht - Fachmodule
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Neuantrag auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/ -einrichtungen
- Mustervorlage Zeugnis
- Gegenüberstellung Theorie DKG zur landesrechtlichen Regelung/ vergleichbaren Qualifikation
- Gegenüberstellung Hospitationen DKG zur landesrechtlichen Regelung

Anlage IV: Formulare, die für alle Weiterbildungen der DKG-Empfehlungen vom 03.07./ 04.07.2023 und für diese DKG-Empfehlung gelten:

- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Module
- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Moduleinheiten